

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 17. September 2025

– VGH B 27/25 und VGH A 28/25 –

1. Zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität ist nach der Erschöpfung des Rechtswegs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten, wenn dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstoßes die Gelegenheit besteht, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelpfen. Etwas anderes gilt dann, wenn dies für den Beschwerdeführer unzumutbar ist (hier verneint).

2. a) Die im Kommunalwahlrecht von den Fachgerichten vorgenommene Beschränkung des Prüfungsmaßstabs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine Überprüfung des Wahlverfahrens auf offensichtliche Fehler, die in einem Wahlprüfungsverfahren zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl führen würden, verletzt die Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 124 LV nicht.

- b) Das Demokratieprinzip verlangt regelmäßig stattfindende Wahlen und schützt ihre tatsächliche termingerechte Abhaltung. Der Grundsatz nachgelagerten Wahlrechtsschutzes ist zur Funktionssicherung demokratischer Wahlen daher auch für Kommunalwahlen in der Verfassung zumindest angelegt.